

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 45: **Strom und Wärme aus Abfall**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in seiner Gesamtheit vollendet ist. Die Schlusszahlung nach Beendigung des Bauwerks wird fällig, wenn die Bauleitung die Schlussabrechnung geprüft und der Unternehmer den Prüfbescheid erhalten hat. Ist die Bauleitung säumig, kann der Unternehmer die Fälligkeit seiner Forderung durch Ansetzen einer Nachfrist herbeiführen. Spätestens wenn die Nachfrist abläuft, beginnt die Verjährungsfrist für seine Forderung zu laufen.

Trödelt der Bauunternehmer mit der Schlussabrechnung, wird der noch offene Betrag mit dem Zeitpunkt fällig, an dem die Schlussabrechnung nach Treu und Glauben spätestens hätte vorgelegt werden können.²

Die Fälligkeit beim Kaufvertrag

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben kaufen der Bauherr selber oder der Unternehmer viel Material ein. Beim Kaufgeschäft gibt es im Gesetz, abweichende vertragliche Vereinbarung oder Branchenüblichkeit vorbehalten, keine Abweichung von der Grundregel: Die Lieferung der Ware und die Zahlung des Kaufpreises sind mit Vertragsabschluss fällig. Die Verjährung beginnt zu laufen. Leistung und Gegenleistung müssen Zug um Zug, also sozusagen gleichzeitig, erbracht werden. Im Geschäftsalltag wird oft ein anderer Modus vereinbart: Ware gegen vorgängige Bezahlung oder Bezahlung gegen vorgängige Lieferung der Ware. In diesen Fällen ist die Gegenleistung in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vorleistung erbracht ist. Dann beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist für die Gegenleistung zu laufen. Der Beginn der einjährigen Frist für eine Rüge von Mängeln der Kaufsache ist nicht an die Fälligkeit der Forderung, sondern an die effektive Übergabe der Kaufsache gebunden: Zum Zeitpunkt, zu dem die Sache geprüft werden kann, beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelrüge zu laufen (Art. 210 OR).

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

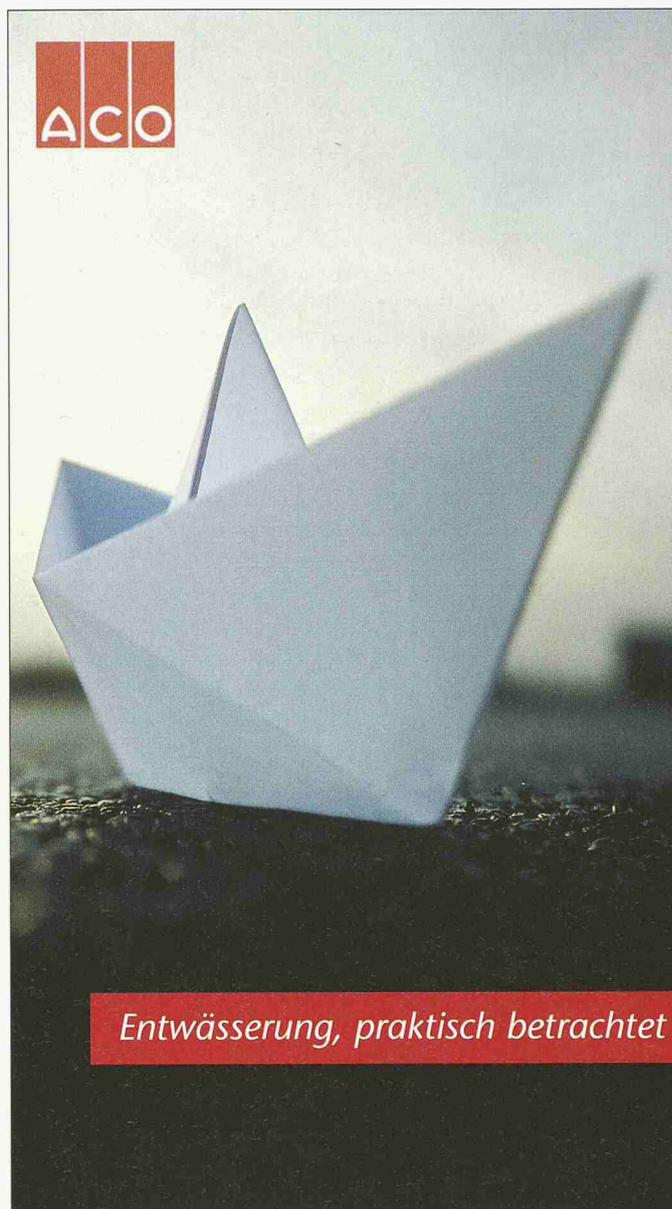
Anmerkung

- 1 Der Beginn der Verjährungsfristen für die Mängelrechte und die Folgen ihres Ablaufs nach einem, fünf oder zehn Jahren wurden an dieser Stelle bereits früher dargestellt (siehe tec21 Nr. 13/2004, Seite 22)
- 2 BGE 110 II 178 ff. E.2,3, vgl. Präjudizienbuch zum OR, Gauch/Aeppli/Stoeckli, 2002, Art. 372, Rz 7.

Vademecum zu Rechtsfragen aus dem Baualltag

Ohne Recht bauen heisst auf Sand bauen von Jürg Gasche und Daniele Graber, 72 Seiten, Format 16 x 16 cm (passt in Couvert B5), broschiert, 1. Auflage 2003, Bestellnummer SIA 981, Preis Fr. 28.- (Rabatte für Mitglieder. Bitte Mitgliedsnummer angeben).

Bestellung an SIA-Auslieferung, Schwabe & Co AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: distribution@sia.ch



Entwässerung, praktisch betrachtet

Wir entwickeln Lösungen gegen das Aquaplaning.



ACO DRAIN Monoblock

ACO DRAIN Monoblockrinnen - Garant für Sicherheit, Stabilität und Funktionalität dank Monogusskonstruktion. Anwendung in allen Bereichen der Entwässerung. Speziell geeignet für den Einbau mit Verbundsteinen oder Kiesbelägen im Garten- und Landschaftsbau. Einfache Reinigung dank Revisionselement. Neueste Produktionsmethoden ermöglichen die Fertigung der Rinnen in einem Stück ohne lose Teile.

ACO wir schützen, gestalten und entwässern.

ACO Passavant AG

CH-8754 Netstal
Telefon 055 645 53 00
www.aco.ch

ACO passavant
Bauelemente